

E I N W O H N E R G E M E I N D E

Dorfstrasse 1 • Postfach 158 • 6391 Engelberg

Telefon 041/639 52 52 • Fax 041/639 52 99



Reglement

über die

**Kurtaxe sowie Tourismusförderungsabgabe
der Einwohnergemeinde Engelberg**

vom 31. August 1998

Der Einwohnergemeinderat Engelberg erlässt, gestützt auf Art. 7, Abs. 3 des Tourismusgesetzes des Kantons Obwalden vom 8. Juni 1997 das folgende

Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundsatz

In der Gemeinde Engelberg werden Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben erhoben.

Art. 2 Begriffe

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe richten sich nach der Umschreibung gemäss Tourismusgesetz und Tourismusverordnung.

II. KURTAXE

Art. 3 Pflichtige

Die Pflicht zum Einzug und zur Abgabe der Kurtaxe richtet sich nach Art. 12 des Tourismusgesetzes.

Art. 4 Höhe der Kurtaxe und Art der Erhebung

4.1. Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | in Hotels, Gaststätten, Pensionen,
in Ferienhäusern, Eigentums- und
Ferienwohnungen, Privatzimmern | Fr. 3.20 |
| b) | Bei einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer
von mehr als 30 Tagen reduziert sich die Kurtaxe
ab dem 31. Tag auf | Fr. 1.90 |
| c) | auf Camping- und Caravaningplätzen,
in Touristenlagern, Gruppenunterkünften,
Jugendherbergen, SAC-Hütten, Schlafen im
Stroh sowie allen übrigen Beherbergungsformen | Fr. 1.90 |

4.2. Die Kurtaxe wird während des ganzen Jahres erhoben.

4.3. Die Zuteilung zu den verschiedenen Beherbergungskategorien erfolgt im Zweifelsfalle durch den Einwohnergemeinderat.

Art. 5 Kurtaxenpauschale

5.1. Die Jahrespauschale gilt für die Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienunterkünften sowie deren Familienangehörigen.

5.2. Zur Familie gehören sämtliche ständig im Haushalt des Eigentümers, Nutzniessers oder Dauermieters lebenden Personen sowie jene Personen, welche gemäss erbrechtlichen

Bestimmungen laut ZGB Art. 457 und 458 zur Verwandtschaft des Eigentümers, Nutziessers oder Dauermieters gehören.

- 5.3. Die Jahrespauschale bemisst sich nach der Anzahl der Einwohnerequivalente.
- 5.4. Bei Wohnbauten ist die Zahl der Einwohnerequivalente pro Wohnung gleich der Zahl der Zimmer (ohne Küche, Bad und WC) + 1; bei Zimmern mit über 20 m² Fläche werden je weitere 5 m² als ein zusätzliches halbes Zimmer berechnet.
- 5.5. Der Jahresansatz pro Einwohnerequivalent beträgt Fr. 50.--. Pro Wohnung werden maximal Franken 450.-- erhoben.

Art. 6 Ausnahmen von der Taxpflicht

Der Einwohnergemeinderat ist berechtigt, nach Anhören des Tourismusvereins weitere Ausnahmen von der Taxpflicht festzulegen. Ausnahmen werden nicht rückwirkend gewährt.

Art. 7 Kontroll- und Auskunftspflicht

- 7.1. Der Einwohnergemeinderat ist berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei Ausübung ihrer Funktionen haben sie einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen.
- 7.2. Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die Wohnräume zu gewähren.
- 7.3. Insbesondere müssen Dokumente vorhanden sein, welche über die tägliche An- und Abreise sowie die tägliche Belegung lückenlos Auskunft erteilen.

III. TOURISMUSFÖRDERUNGSABGABE

Art. 8 Subjekt der Tourismusförderungsabgabe

Die Tourismusförderungsabgabe haben zu entrichten:

- a) die Betreiber der Beherbergungsbetriebe, insbesondere Hotels, Aparthotels, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte.
- b) Eigentümer von regelmässig angebotenen Ferienhäusern, Ferienwohnungen und -zimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile.
- c) Bergbahn- und Skiliftunternehmungen.
- d) die Betreiber der Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Banken und Versicherungsagenturen, Restaurationsbetriebe (inklusive Imbissstuben, Konditoreien und Cafés), Bars, Dancings, Diskotheken, Taxibetriebe, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Sport- und Freizeitanbieter sowie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte und alle übrigen Selbständigerwerbenden, deren Tätigkeit ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar mit dem Tourismus in der Gemeinde Engelberg zusammenhängt.
- e) die Betreiber der Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb des Gemeindegebietes von Engelberg.
- f) Institutionen, Unternehmungen gemäss Art. 15.

Art. 9 Objekt der Tourismusförderungsabgabe

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Engelberg, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar mit dem Tourismus in der Gemeinde Engelberg zusammenhängt.

Art. 10 Befreiung

Einer Tourismusförderungsabgabe nicht unterstellt sind insbesondere:

- a) unselbständig erwerbende natürliche Personen für deren unselbständige Erwerbstätigkeit.
- b) Landwirtschaftsbetriebe für ihre landwirtschaftliche Produktion.

Art. 11 Ausnahmen

Der Einwohnergemeinderat Engelberg kann auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören des Tourismusvereins Engelberg, Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinne einer Reduktion oder einer Befreiung verfügen.

Art. 12 Berechnung

a) Beherbergende und Gastgewerbe

12.1. Die Abgabe wird pro Kalenderjahr erhoben und beträgt:

- a) in Hotels, Pensionen je Bett Fr. 95.--
- b) in Ferienhäusern, -wohnungen, -zimmern je Einwohnergleichwert Fr. 47.--
- c) in Gruppenunterkünften, Jugendherbergen je Bett und Lagerplatz Fr. 20.--
- d) auf Camping- und Caravanningplätzen je Standplatz Fr. 25.--
- e) in öffentlich zugänglichen Hotel-/Restaurationsbetrieben sowie in reine Restaurationsbetrieben je Innensitz ohne Saalsitzplätze Fr. 15.--
- f) in öffentlich zugänglichen Hotel-/Restaurationsbetrieben mit weniger als 20 Betten sowie in reinen Restaurationsbetrieben zusätzlich eine Grundpauschale von Fr. 450.--

12.2. Die Abgabe für übrige und nicht regelmässig angebotene Unterkunftsmöglichkeiten beträgt pro Logiernacht Fr. -50

Art. 13 b) Übrige Betriebe und selbständig erwerbende Personen

13.1. Die übrigen Betriebe und selbständig erwerbende Personen entrichten die Abgabe pro Kalenderjahr unter Berücksichtigung der Abhängigkeit vom Tourismus sowie der Wertschöpfung gemäss Branchenklassifizierung. Vorbehalten bleiben Institutionen und Unternehmungen gemäss Art. 15.

13.2. Die Abgabe besteht aus Grundtaxe und %-Anteil der AHV-Lohnsumme der beschäftigten Personen einschliesslich Geschäftsinhaber/-leiter und deren im Betrieb tätigen Familienangehörigen. Die Höhe der Grundtaxe sowie der %-Ansatz richtet sich nach der Branchenpunktzahl:

Branchenpunktzahl	Grundtaxe	% der AHV-Lohnsumme
2.0	350.--	0.8
2.5	400.--	1.1
3.0	450.--	1.4
3.5	500.--	1.7
4.0	550.--	2.0
4.5	600.--	2.3
5.0	650.--	2.6

13.3. Abgabepflichtige mit Betriebsteilen in mehreren Branchen werden nach der Branche mit der höchsten AHV-Lohnsumme eingestuft.

13.4. Als Berechnungsgrundlage dient jeweils die AHV-Lohnsumme des Vorjahres; für Betriebsinhaber die letzte gültige AHV-Beitragsverfügung.

Art. 14 Branchenklassifizierung

Branchen	Abhängigkeit vom Tourismus			Wertschöpfung					Branchenpunktzahl	
	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0		Total
Schulungsbetriebe										
Ski-/Snowboardschulen			X			X				4
Hängegleiter-/Deltaflugschulen			X			X				4
Bergsteigerschulen/-organisationen			X			X				4
Fahrschulen		X				X				3.5
Selbständigerwerbende Aus-/Weiterbildner										
Ski-/Snowboardlehrer			X			X				4
Fluglehrer			X			X				4
Bergführer			X			X				4
Tennislehrer			X			X				4
Fahrlehrer		X				X				3.5
Sport-/Unterhaltungsbetriebe										
Heilbäder			X			X				4
Schwimmbäder			X			X				4
Eisbahnen			X			X				4
Tennisanlagen			X			X				4
Reitanlagen			X			X				4
Golf-/Minigolfanlagen			X				X			4.5
Freizeit-/Aktivitäten-Anbieter			X			X				4
Fitnesscenter			X			X				4
Casinos/Spielsalons			X				X			4.5
Kinos			X			X				4
Einzel-/Detailhandelsbetriebe										
Lebensmittelgeschäfte		X			X					3
Haushaltgeschäfte		X			X					3
Möbelgeschäfte		X			X					3
Sportgeschäfte			X			X				4
Bekleidungs geschäfte			X			X				4
Boutiquen			X			X				4
Optiker		X				X				3.5
Apotheken/Drogerien		X				X				3.5
Buchhandlungen/Papeterien		X				X				3.5
Blumengeschäfte		X			X					3
Kioske		X			X					3
Souvenirgeschäfte			X			X				4
Uhren-/Schmuckgeschäfte			X				X			4.5
Fotogeschäfte			X			X				4
Kunsthandwerkgeschäfte		X					X			4
Antiquitätenhandel			X			X				4
Schuhgeschäfte			X			X				4
Radio-/Fernsehgeschäfte			X			X				4
Galerien			X			X				4

Berater/Planer/Dienstleister

Rechtsanwälte/Notare	X				X				4
Treuhänder	X				X				4
Immobilienhandel			X				X		5
Ferienwohnungsvermittler/-agentur			X		X				4.5
Architekten/Ing./Bauleitungen	X				X				4

Branchen

Abhängigkeit vom Tourismus

Wertschöpfung

Branchenpunktzahl

Selbständigerw. Dienstleister

	klein 1.0	mittel 1.5	gross 2.0	klein 1.0	1.5	mittel 2.0	2.5	gross 3.0	Total
Coiffeure		X			X				3
Kosmetik		X			X				3
Massage		X			X				3

Gesundheitswesen

Ärzte/Zahnärzte		X				X			3.5
Therapeuten		X				X			3.5
Tierärzte		X				X			3.5

Gewerbe

Bauhaupt-/Baunebengewerbe		X				X			3.5
Tankstellen			X			X			4
Taxihalter/Pferdekutschenhalter			X	X					3
Busunternehmer			X	X					3
Druckereien		X				X			3.5
Transportunternehmungen			X			X			4
Reinigungen/Textilreinigungen		X				X			3.5
Garagen		X				X			3.5
Autospenglereien		X				X			3.5
Bergbahn-/Skiliftgesellschaften			X			X			4

Diverse

Banken			X					X	5
Versicherungen		X					X		4
Elektrizitäts-/Wasserwerke		X						X	4.5

Betriebe, die in der obigen Klassifizierung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden jener Kategorie zugeteilt, in welche sie nach ihrer Unternehmungsstruktur und Marktausrichtung sinngemäss einzuordnen sind.

Art. 15 Sonderbeiträge

- 15.1. Von Unternehmungen und Institutionen, welche ausserordentlich stark vom Tourismus abhängen oder aufgrund der Rechtsform oder Struktur aufwendig zu veranlassen sind, kann die Tourismusförderungsabgabe in Form einer Pauschale erhoben werden. Die Pauschale entspricht mindestens der Bemessung nach Art. 12 und 13. Sie wird in einer Vereinbarung mit dem Tourismusverein festgelegt. Die Vereinbarungen müssen durch die Einwohnergemeinderat Engelberg bewilligt werden und können beim Tourismusverein Engelberg auf Anfrage eingesehen werden.
- 15.2. Institutionen und Unternehmungen, welche die Tourismusförderungsabgabe in Form einer Pauschale gemäss Art. 15.1 leisten, sind von der Abgabepflicht gemäss Art. 12 und 13 ausgenommen.

Art. 16 Verwendung

Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe sind für Aufgaben einzusetzen, die im überwiegenden Masse im Interesse der Abgabepflichtigen liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung und die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen. Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe dürfen nicht für ordentliche Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 17 Kontrolle und Auskunftspflicht

Der Einwohnergemeinderat ist berechtigt, bei den Betrieben gemäss Art. 8 die nötige Kontrolle durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Die Kontrollorgane unterstehen der Schweigepflicht. Beim Ausüben ihrer Funktion haben sie einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen. Die unter Art. 8 fallenden Personen sind verpflichtet, gegenüber den Kontrollorganen sämtliche zum Vollzug des Reglementes erforderlichen Angaben zu machen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 18 Geldwert

- 18.1. Die in diesem Reglement festgelegten Ansätze von Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 30. April 1998 (104,1 Punkte: Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Verändert sich der Landesindex um 5 %, so kann der Gemeinderat auf Antrag des Tourismusvereins Engelberg die Ansätze der Teuerung entsprechend anpassen.
- 18.2. Die neuen Ansätze sind mindestens 6 Monate im Voraus im Engelberger Anzeiger und im Amtsblatt des Kantons Obwalden bekanntzugeben und auf Beginn des Geschäftsjahres des Tourismusvereins Engelberg in Kraft zu setzen.

Art. 19 Feststellen der subjektiven Steuerpflicht

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann der Einwohnergemeinderat Engelberg mittels Verfügung die Steuerpflicht feststellen.

Art. 20 Veranlagung und Rechtsmittel

- 20.1. Der Einwohnergemeinderat nimmt die Veranlagung vor und eröffnet sie in schriftlicher Form.
- 20.2. Der Einwohnergemeinderat behält sich im Sinne von Art. 9, Abs. 1 des Tourismusgesetzes die Delegation an eine touristische Organisation vor.
- 20.3
 - a) Gegen die Veranlagungsverfügung des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat Obwalden erhoben werden. Beschwerden haben einen Antrag mit Begründung und allfällige Beweismittel zu enthalten.
 - b) Im Fall der Delegation nach Art. 20.2 ist der Einwohnergemeinderat erste Beschwerdeinstanz.

Art. 21 Rechnung und Fälligkeit

- 21.1. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach der Zustellung fällig.
- 21.2. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

Art. 22 Pro rata Entrichtung

Besteht die Voraussetzung zur Entrichtung einer Pauschale nicht während eines ganzen Jahres, erfolgt der Bezug pro rata.

Art. 23 Provisorische Entrichtung

- 23.1. Ist die Veranlagung im Zeitpunkt der Rechnungstellung noch nicht vorgenommen, so wird die Kurtaxe und die Tourismusförderungsabgabe provisorisch bezogen. Grundlage dafür sind die Bestimmungen dieses Reglements. Die provisorische Rechnung ist nicht anfechtbar.
- 23.2. Provisorisch bezogene Abgaben werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Abgaben angerechnet.
- 23.3. Zuwenig oder zuviel bezahlte Beträge werden nachgefordert oder zurückerstattet.

Art. 24 Mahngebühren

Die Veranlagungsbehörde kann Mahngebühren bis Fr. 30.-- in Rechnung stellen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkraftsetzung

- 25.1. Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.
- 25.2. Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement nach der Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden in Kraft tritt.¹⁾

6390 Engelberg, 31. August 1998

EINWOHNERGEMEINDERAT ENGELBERG
Der Talamann

sig. Ernst von Holzen

Der Gemeindeschreiber:

sig. Heinrich Siegler

Vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, heute genehmigt

Sarnen, 15. Dezember 1998

Im Namen des Regierungsrates
Der Landschreiber

sig. Urs Wallimann

¹⁾Mit Beschluss des Einwohnergemeinderates Nr. 366 vom 31. August 1998 auf 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.